

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **H. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Rückblick auf das Jahr 1916	1	Kriegsfürsorge. Geschäftlicher Betrieb der Kriegsfürsorge	6
Gefesgebung und Verwaltung. Die Ausführungsbestimmungen zum Hilfsdienstgesetz	3	Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften	7
Wirtschaftliche Rundschau	5	Arbeitsvermittlung. Die württembergischen Wanderarbeitsstätten während des Krieges	8
		Hierzu: Arbeiterrechts-Beilage Nr. 1.	

Rückblick auf das Jahr 1916.

Das Kriegsjahr 1916 wird sicherlich die widersprechendsten Beurteilungen erfahren. Wer es nach den strategischen Kriegsergebnissen bewertet, wird es zum Höhepunkt des Weltkrieges stempeln. In der Tat gehören die rasche Eroberung des größten Teils von Rumänien und die Seeschlacht am Skagerrak zu den größten Waffentaten dieses Krieges. Wer dagegen fragt, ob die Aussichten für einen baldigen Frieden jetzt günstiger geworden seien, der wird nicht so hoffnungsfreudig in die Zukunft blicken, trotz der wiederholten Friedensangebote der deutschen Regierung und trotz des Echo, das sie bei den neutralen Staaten gefunden haben. Im allgemeinen ist die Situation für uns die gleiche, wie beim vorigen Jahreswechsel. Niemand kann voraussagen, wann der Krieg enden wird, ob sein Höhepunkt überschritten ist oder ob uns noch gewaltigere Kämpfe bevorstehen. Doch ist die Lage für die Angehörigen der Mittelmächte nicht schlimmer geworden, denn die Fronten in Westen und Osten haben sich bewährt, die Massenangriffe der Gegner haben sich in ungeheuren Opfern verblutet, und der lang vorbereitete Ueberfall Rumäniens auf Oesterreich-Ungarn hat zu raschem Zusammenbruch und Unsichlichmachung dieses zehnten Gegners geführt. Von der Nord- und Ostsee bis Bagdad zieht sich das von den Mittelmächten verteidigte Gebiet wie ein breites Band ohne Unterbrechung dahin. Das Zusammenwirken mit allen unseren Verbündeten ist besser als je gewährleistet und wird durch ein Netz von Eisenbahnen unterstützt, die vor feindlichen Angriffen sicher sind. Auch an anbaufähigem Boden für Nahrungs- und Futtermittel, an Erzen, Kohlen, Salzen und Oelen wird es uns hinfür wenigstens fehlen, so daß wir der weiteren Entwicklung des Krieges mit größerer Ruhe entgegensehen können. Damit steht das große Friedenssehnen nicht im Widerspruch, das die Vöster aller Völker von Tag zu Tag immer mächtiger erfährt und dem Deutschland durch sein Friedensangebot vom 12. Dezember 1916 Ausdruck gab. Nicht Kriegsmüdigkeit im Sinne der Unfähigkeit zu längerem Widerstand sprach daraus, sondern das Bewußtsein der Unbesiegbareit, gepaart mit der Erkenntnis, daß es genug sei der gegenseitigen Vernichtung und daß eine längere Dauer des Krieges an diesem Stand der Dinge nichts ändern könne. Es offenbarte zugleich, daß Deutsch-

land in Wahrheit nur für die Verteidigung seiner Grenzen zu den Waffen gegriffen hat und sich noch heute in der Abwehr befindet, daß die Vertreter annexionsistischer Kriegsziele im gegnerischen Lager stehen. Wäre es ihnen lediglich um die Räumung besetzter Gebiete zu tun, so brauchten sie den Friedensverhandlungen nicht auszuweichen. Aber ihre Kriegsziele sind auf die Eroberung fremder Gebietsteile gerichtet, und da ihre Waffen hierfür seither nicht erfolgreich waren, so wollen sie den Krieg fortsetzen bis zur Erschöpfung. Erschöpfen wollen sie das deutsche Volk und seine Verbündeten, das aber dank seiner hochentwickelten Kriegswirtschaft diesen Angriffen widerstanden hat und auch ferner widerstehen wird. Dagegen hat der Marasmus bei unseren Feinden selbst in erschreckendem Maße Einzug gehalten. Allein die Tatsache, daß der Weizenpreis in England auf 440 Mk. pro Tonne gestiegen ist, während er bei uns auf 260 Mk. festgesetzt war, zeigt, wie sehr unsere Feinde unter dem uns zugedachten Los leiden. Mit anderen Lebensnotwendigkeiten ist es kaum besser bestellt und in noch höherem Maße leiden darunter Englands alliierte Völker, die sich ihm auf Gedeih und Verderb überantwortet und sich jeder Möglichkeit selbständiger Politik beraubt haben. Sie alle fallen in bedrohlich wachsendem Umfange fremder Verschuldung anheim, während wir uns mit eigenen Mitteln und Kräften einzurichten verstanden und uns je länger, je mehr den gegebenen Verhältnissen anpassen.

Die Kriegswirtschaft hat im vergangenen Jahre große Fortschritte gemacht. Besonders auf dem Gebiete der Lebensmittelverteilung ist kaum ein Erzeugnis ihrer Regelung entgangen. Dem Getreide und Brot sowie den Kartoffeln und dem Zucker sind das Fleisch, die Eier, Butter und Fett, Käse, Milch, das Obst, Kaffee, Tee, Kakao, die Marmeladen, Fische, Hülsenfrüchte, Nährpräparate und sonstige Lebensmittel gefolgt. Eine Reichsstelle für zentrale Bewirtschaftung schloß sich an die andere, und im Mai 1916 wurde das Kriegsernährungsamt mit weitgehendsten Befugnissen geschaffen, um jede notwendige Maßnahme in der Volksernährung durchzusetzen. Die großen Hoffnungen, mit denen es ins Leben trat, haben sich leider nicht erfüllt. Die Ursachen hierfür liegen zum Teil in der Lebensmittelerzeugung selbst, zum Teil aber auch in der Organisation des Kriegsernährungsamts.

Rechtsfragen.

Nachzahlung vorenthaltenen Lohnes bei Meereslieferungen 32.
Tarifvertrags, Vom Rechte des 21*.

Kartelle, Sekretariate.

Braunschweig, Gewerkschaftsschädigende Treibereien in 324*, 348, 371*.
Breslau, 25 Jahre Gewerkschaftskartell 80; Gewerkschaften im Jahre 1916: 223.
Leipzig, Sprengung der Gewerkschaften 429, 451; Einigung im Gewerkschaftsstreit 452.

Genossenschaftliches.

Centralverband deutscher Konsumvereine gegen die Verletzung der Neutralität in Leipzig 452; Genossenschaftstag 295*.

Andere Organisationen.

Angestelltenverbände, Arbeitsgemeinschaft freier 480.
Bund technisch-industrieller Beamten, Auskunft 318; Gemeinsame Eingabe gegen Berufliche Privilegien 240.
Christliche Gewerkschaften, Jahresstatistik 356.
Deutschen Arbeiterkongresses, Von der Kriegstagung des 426*.
Gast- und Schankwirte Deutschlands, Verband der freien 339.
Selbe, Arbeiterauswahlwahlen und 256.
Selben Unternehmerschülern, Von den 111, 152, 176, 183, 364.
Kriegsbeschädigten, Organisation der 79, 151*, 176, 183.
Polnische Berufsvereinigung im Kriegsjahr 1916, Die 319*.
Volksbund für Freiheit und Vaterland 473.

Mitteilungen.

An die Leser des „Correspondenz-Blattes“ betr. Heftung des Blattes 40; betr. Jahresinhaltsverzeichnis 484.
Berichtigung zur Statistischen Beilage 436.
Gewerkschaftskartelle und Arbeitersekretariate, Zur Jahresstatistik der 40, 96.
Kriegsbeschädigten und ehemaligen Kriegsteilnehmer, Geschäftsführergesuch des Bundes der 460.
Quittungen der Generalkommission über Extrabeiträge 24, 64, 112, 152, 184, 240; über Quartalsbeiträge 24, 64, 112, 152, 184, 240, 262, 320, 345, 380, 428, 471.
Verbandsexpeditionen, Für die 328, 372, 420, 460.
Volksfürsorge, Generalversammlung der 232.
Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten: Abrechnungen 64, 248, 304, 471; Anmeldungen 232, 256, 340, 420; Urabstimmung betr. Beitragserhöhung 356, 460.

Literarisches.

Arbeiter- und Angestellten-Ausschüsse, Wahl der 232.
Geschichte der deutschen Gewerkschaftsbewegung, Eine 413.
Geschlechtskrankheiten und Arbeiterversicherung 240.
Gewerkschaftskongresse, Handbuch der deutschen 96.
Hilfsdienst, Literatur über 184, 280.
Krankenversicherung, Handbuch der Vertreterwahlen in der 272.

Kriegsbeschädigtenfürsorge, Literatur über 189*.

Literatur für Feld und Lazarette 404.

Militärhinterbliebenengesetz, Handbuch zum 280.

Reichsversicherungsordnung 272.

Reichsversicherungsrechts, Jahrbuch des 240.

Sozialdemokratie, ihr Ende und ihr Glück, Die 63.

Tarifvertrags, Vom Rechte des 21*.

Vereins- und Versammlungsrecht d. Gewerkschaften, Das 144.

Verhältnisswahlen, Die Ungültigkeit von 272.

Verzeichnisse neuer Bücher und Schriften:

Gewerkschaftliche Publikationen: Generalkommission 144; Deutsche Verbände 144, 224, 320, 340, 471; Kartelle, Sekretariate 144, 224, 320, 472; Gewerkschaftshäuser, Herbergen 144; Ausland 144, 320, 472; Internationales 320, 472.

Literatur über Gewerkschaften und Gewerkschaftsrecht: 144, 184, 304, 472.

Parteiliteratur, Deutsche 184, 444, 472; Ausland 472.

Genossenschaftsliteratur 192, 224, 340, 472.

Literatur über Tarif- und Einigungsämter 348, 472.

Literatur über Arbeitsvermittlung 348, 472.

Literatur über Arbeiterschutz 184.

Literatur über Arbeiterversicherung: Allgemeines 160, 280; Krankenversicherung 160, 348, 472; Angestelltenversicherung 305, 348.

Literatur anderer Organisationen: Angestelltenverbände 176, 472; sonstige Organisationen 192, 472.

Volkswirtschaftliche Literatur 184, 404, 472.

Sozialpolitische Literatur 184, 356, 472.

Literatur über Rechtsfragen 216, 472.

Statistische Literatur 184, 420.

Ämtliche Publikationen 480.

Literatur über Gesundheitswesen 184, 356

Literatur über Erziehungswesen 444, 480.

Naturwissenschaftliche Literatur 420.

Kriegsliteratur: Politische 200, 340; Sozialpolitische 216; Kriegswirtschaftliche 200, 340; Kriegsfürsorge 216, 340.

Anhang.

(Die Statistischen Beilagen tragen schräge Seitenziffern.)

I. Statistische Beilagen.

1. Die Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen im Jahre 1915 1
2. Die deutschen Gewerkschaftskartelle im Jahre 1916 33
3. Die Gewerkschaftsorganisationen im Deutschen Reiche im Jahre 1916 53
4. Die Arbeitersekretariate im Deutschen Reiche im Jahre 1916 77
5. Die Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen im Jahre 1916 101

II. Adressen-Beilagen.

(Die Adressen-Beilagen tragen schräge, fette Seitenziffern.)

Agitationskommissionen 2, 10.

Arbeitersekretariate 2, 10.

Centralverbände, Vorsitzende der deutschen 9.

Gewerkschaftskartelle 3, 11.

Landescentralen, Gewerkschaftliche 1.

III. Arbeiterrechts-Beilagen.

(Siehe das Spezial-Inhaltsverzeichnis auf S. 95 und 96 der Arbeiterrechts-Beilagen.)

Die Lebensmittelproduktion ist äußerst differenziert. Es gibt Zweige mit höchster technischer Entwicklung und wirtschaftlicher Konzentration, wie die Zuckerver-, Zuderwaren-, Margarine-, Mühlen-, Brauerei-Industrien u. a. mehr. Hier wäre die Ueberwachung und Ueberführung der Produktion in staatliche Regie ein leichtes, und eine Regelung derselben stößt auf keine oder geringe Schwierigkeiten. Anders ist es in der Erzeugung von Kartoffeln, Fleisch, Fett, Milch, Eiern, Butter, Obst, Fischen u. dergl., die in zahllosen Mittel- und Kleinbetrieben, bis zum Familienbetrieb herab, zersplittert ist. Die staatliche Uebernahme dieser Erwerbszweige wird zur Unmöglichkeit und selbst die Kontrolle des Umfanges der Erzeugung und der Verwendung der Erzeugnisse stößt auf große Schwierigkeiten, denn diese Erwerbstreife der Bevölkerung sind so individualistisch und ihr Sinnen und Trachten geht so völlig im eigenen Vorteil und Wohlbestehen auf, daß jeder Appell an Gemeinfinn und an die Not des Vaterlandes wirkungslos verhallt. Hohe Lebensmittelpreise vermöchten eher einen gewissen Anreiz zur Produktionssteigerung und zur Herausgabe von Lebensmitteln ausüben, weshalb erfahrene Landwirtschaftsorgane sich ständig gegen mäßige Höchstpreise ausgesprochen haben. Aber auch der Begriff hoher Preise ist ein sehr relativer; was vor wenigen Monaten sündhaft hoch erschien, ist heute schon lächerlich niedrig und hat jeden Anreiz verloren. Da aber die konsumierende Bevölkerung das Klettern der Preise nicht so ruhig ertragen kann, wie die Erzeuger und Händler von Lebensmitteln, so sind Preisgrenzen nicht zu entbehren, die regelmäßig die fatale Wirkung entfalten, die Waren vom Markte zu verjagen. Nicht, daß darum weniger produziert würde, denn die Spekulation auf hohe Preise und Gewinne ist trotz der Verordnungen vor wie nach Schaffung des Kriegsernährungsamts noch niemals enttäuscht worden. Es wird deshalb keine einzige Gans weniger aufgemästet, weil das Pfund Gänsefleisch höchstens 4, statt 10 oder 20 Mk. kosten darf. Aber es wird zurückgehalten oder unter der Hand teurer verkauft, wenn es der Erzeuger nicht vorzieht, selber zu verbrauchen, was ihm die Städte nicht hoch genug mit Geld aufwiegen. Der Ausgleich zwischen Erzeugern und Verbrauchern stockt, weil es hierfür an der notwendigen Organisation gefehlt hat, die der freie Handel nicht geschaffen hat und nicht zu schaffen vermochte. Der Handel verlieh sich auf das Gesetz von Angebot und Nachfrage und hat es vorzüglich verstanden, davon zu profitieren. Die Erzeuger haben sich erst im letzten Jahrzehnt in ländlichen Genossenschaften organisiert, die nur wenige Absatzgebiete geregelt haben, aber auch die Produktion nur ungenügend beherrschten. Und die Konsumenten sind erst zum geringsten Teil genossenschaftlich vereinigt, und die Genossenschaften haben erst einen Teil des Kleinhandels organisiert, aber weder den Zwischen- und Großhandel ausschalten und mit den landwirtschaftlichen Produzenten in geregelten Verkehr treten, noch die Lebensmittelversorgung großzügig gestalten können. Hoffnungsvolle Anfänge und Einschläge sind überall vorhanden und nicht zu verkennen, aber sie waren nicht einflußreich genug für eine geregelte Kriegswirtschaft.

So mußte die Aufgabe, die Kriegsernährung in geregelte Bahnen zu leiten, an der unzureichenden Organisation in wirtschaftlicher Hinsicht scheitern. Wo aber die Kraft der wirtschaftlichen Organisation versagt, die in ihrer Art zwangsmäßig wirkt, da muß der staatliche Zwang eintreten,

um das erstrebte Ziel zu erreichen. Hierzu reicht aber die Organisation des Kriegsernährungsamts nicht aus, da es weder die Beschlagnahme und gerechte Verteilung der vorhandenen Lebensmittel, noch ihre ausreichende Erzeugung erzwingen kann. Seine Kraft erlahmt vor den Hindernissen, die ihm einzelne, besonders die größeren Bundesstaaten bereiten, unter der Widerwilligkeit der staatlichen Bürokratie und vor allem unter dem versteckten und offenen Widerstand der Erzeuger und Händler. Herr v. Batocki hat weitreichende Verordnungsgewalt, aber Herr v. Schorlemer, der preussische Landwirtschaftsminister, ist mächtiger und wendet allen Zwang von der Landwirtschaft ab. Leider sind wir nicht in der Lage, diesem Widerstreit zwischen Zwang und Wirtschaftsfreiheit, der in letzter Linie ein Gegensatz zwischen Gemeinwohl und Sonderinteresse ist, rein theoretisch auszutragen und lange zu untersuchen, welches Prinzip das bessere ist, denn dazu läßt uns der Ring der zehn feindlichen Staaten nicht Zeit, sondern wir haben lediglich zu entscheiden, ob wir den Krieg mit den vorhandenen Wirtschaftskräften und -mitteln durchhalten wollen und können. Wollen wir durchhalten, so geht dies nicht ohne Kriegszwang, dem sich alle Interessentengruppen ohne Ausnahme fügen müssen. Und können wir ihn nicht durchhalten mit ungemessenen Preissteigerungen, so dürfen wir auch nicht zurückschauen vor zwangsläufiger Steuerung des Wirtschaftslebens. Das Steuer muß aber in der Hand der verantwortlichen Kriegsbehörden sein, die auch imstande sind, den nötigen Zwang durchzuführen. Das Kriegsernährungsamt in seinem gegenwärtigen Aufbau ist eine Halbheit, eine Zivilbehörde, die mit Verordnungen und Androhungen arbeitet, aber ihren Willen nicht durchzusetzen vermag. Ihr Wesenszweck würde besser erreicht, wenn ihre Aufgabe einer militärischen Behörde anvertraut würde, die der unmittelbaren Vollzugsgewalt nicht ermangelt. Das neue Kriegsamt des Kriegsministeriums bietet ungleich größere Gewähr für die Regelung der Volksernährung für die weitere Dauer des Krieges, als das jetzige Amt. Dabei braucht der vorhandene Bestand wirtschaftlicher Organisationen nicht gänzlich ausgeschaltet zu werden, soweit sie sich dem Zweck unterordnen, für die gesamte Volksernährung mehr Lebensmittel zu beschaffen. Produzenten- und Konsumentenorganisationen können, eine jede auf ihrem Gebiete, dazu beitragen, die Erzeugung und Verteilung zu erleichtern und fördern. Aber beides geschieht unter militärischer Gewalt im Rahmen des öffentlichen Hilfsdienstes. Es ist gewiß nicht angenehm, daß man zu solchen Vorschlägen kommen muß, die die Organisation in den besetzten Gebieten auf das eigene Land übertragen. Aber das Reich gleicht einer belagerten Festung und da gibt es keinen anderen Ausweg und kein Zurück, sondern nur ein Weiterstreiten auf dem begonnenen Wege.

Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst (vom 5. Dezember 1916) ist ein tieferer Eingriff in die wirtschaftliche und persönliche Freiheit, als jede Art von militärischer Organisation der Volksernährung. Es zwingt jeden Mann vom 17. bis zum 60. Jahre, für den Staat unmittelbar zu arbeiten. Die Freiwilligkeit wird nicht gänzlich ausgeschaltet, aber sie wird durch Zwang beschleunigt und durchgeföhrt. Daß es erforderlich wurde, zeugt für den Ernst der Situation, in der sich das Vaterland befindet. Und dieses hat nicht vergebens an seine Söhne appelliert. Der Reichstag hat das Gesetz fast einmütig bewilligt, die wirtschaftlichen Organisationen haben sich bereiterklärt, es mit allem Nach-

druck durchzuführen, und auch im gesamten Volk ist es beifällig aufgenommen worden. Eine notwendige Folge des öffentlichen Hilfsdienstes, der die Arbeitsfront des deutschen Volkes ungeheuer vergrößert, ist aber eine konsequentere Regelung der Volksernährung. Wer arbeitet, soll auch zu essen haben, und wer nicht arbeitet, darf nicht mehr in Ueberfluß schwelgen. Die Volksspeisungen werden rapid an Ausdehnung gewinnen und die Bedarfsfrage zwingt ohne weiteres zu zwangsweiser Vertreibung der benötigten Lebensmittel. Bei der Beratung des Hilfsdienstgesetzes haben sich die Gewerkschaften das unvergängliche Verdienst erworben, den staatlichen Arbeitszwang mit organisatorischem Geist erfüllt zu haben. Die Organisation kann staatlichen Zwang erheben und in höherem Maße seine Zwecke erreichen. Organisierte Arbeit schafft mit verzehnfachter Kraft. So läßt sich eine gedeihliche Wirksamkeit des Hilfsdienstes erwarten und zugleich eine erfreuliche Rückwirkung desselben auf die wirtschaftlichen Organisationen.

Neben diesen Problemen traten noch zahlreiche andere Aufgaben an uns heran, Fragen des Krieges wie des kommenden Friedens. Die Kriegshilfe erforderte auf den verschiedensten Gebieten die regste Mitarbeit. Vor allem gilt dies für die Kriegsschädigtenfürsorge, die das große und edle Ziel verfolgt, die an Gesundheit und Gliedern geschädigten Kriegsteilnehmer möglichst wieder einem geregelten Erwerb zuzuführen. Arbeiter- und Arbeitgeberorganisationen haben sich in gemeinsamer Arbeit dieser Pflicht gewidmet. Die Arbeitsvermittlung war in jedem Stadium des Krieges ein Schmerzenskind, da sie nie den notwendigen Ansprüchen an ihre Leistungsfähigkeit genügen konnte. Für ihre Organisation ist vieles geschehen, sowohl im Hinblick auf ihre derzeitigen Aufgaben, auch für den Hilfsdienst, als besonders auch für die kommende Friedenswirtschaft. Die Ueberführung der Kriegswirtschaft in den Frieden beschäftigt ebenfalls seit geraumer Zeit die besten Köpfe des Wirtschaftslebens. Man ist sich allseitig darüber klar, daß die Friedenswirtschaft nicht eine Wiederherstellung des status quo ante sein kann, sondern viele Züge der Kriegswirtschaft, und nicht bloß vorübergehend tragen wird. Zentralisation und Zwang werden längere Zeit nicht zu entbehren sein, und manche Zentralisation wird dauernd bleiben, mancher Zwang in Form staatlicher Monopolisierung für alle Zeit festgelegt werden. In welchem Umfange dies geschieht, wird von den Friedensbedingungen abhängen, sowohl hinsichtlich der Deckung der Kriegskosten, als auch in bezug auf die weltwirtschaftliche Situation nach dem Kriege.

Die sozialpolitischen Ergebnisse können naturgemäß in Kriegzeiten nicht groß sein, zumal für ein Volk in der Lage des unjüngen, das alle Kräfte bis zur Erschöpfung in den Dienst des Vaterlandes stellen muß. Mit blutendem Herzen muß der Menschenfreund die ungezählten Opfer erkennen, die Frauen, Jugendliche und Kinder in vaterländischer Arbeit bringen, ohne wirksam eingreifen zu können. Wo es möglich war, übermäßige Anforderungen zu lindern oder abzuwenden, ist es trotzdem geschehen. So konnte verhindert werden, daß Frauen und Mädchen im Bergbau unter Tage beschäftigt werden, und auch die Schichteneinteilung wurde gefördert. Die Bezahlung der Arbeit folgte nicht immer gleichmäßig den erhöhten Lebenshaltungskosten, und die Wünsche der Arbeiter nach Teuerungszulagen fanden häufig bei den Arbeitgebern taube Ohren. Meist ist es im Wege der Vermittelung oder durch

Schlichtungskommissionen möglich gewesen, einen Ausgleich ohne Kämpfe herbeizuführen und die günstigen Erfahrungen mit den letzteren waren gerade der Anlaß, diese Instanzen für den vaterländischen Hilfsdienst obligatorisch zu machen. Das Reichsvereinsgesetz ist in einer Weise verbessert worden, die den gewerblichen Wünschen entspricht, und auf dem Gebiete der Zensur ist der Allmacht der Generalkommandos eine Schranke gezogen worden. Zwei dunkle Punkte hat die Sozialpolitik dennoch aufzuweisen, die dem kämpfenden Deutschland nicht zum Ansehen gereichen, den Sparzwang für die Jugendlichen und die Kotalitionsbeschränkung für die Eisenbahner. Die weiteren Kriegserfahrungen werden hoffentlich dazu führen, auch hier Remedur zu schaffen.

Um so schöner strahlt weithin sichtbar für alle Welt das deutsche Friedensangebot, das den kämpfenden Mächten nahegelegt, dem zerstörenden Kriege ein Ende zu machen. Es fand, wie dankbar anzuerkennen ist, die Unterstützung zahlreicher neutraler Staaten, voran der Vereinigten Staaten von Amerika. Daß es den uns feindlichen Mächten einige Verlegenheiten bereiten würde, es zu beantworten, war vorauszu sehen, da der Widerspruch zwischen ihren Kriegserregenschaften und ihren Kriegszielen zu offenbar ist. Daß sie das Friedensangebot aber so glatt ablehnten, bürdet ihnen eine ungeheuerliche Verantwortung für die weitere Dauer des Krieges auf und muß berechnete Enttäuschung bei allen Völkern hervorrufen, die gleich uns den Frieden herbeiführen. Wenn unsere Segner dabei auf die Entmutigung und Erschöpfung der Mittelmächte spekulieren, so wird ihre Rechnung trügen. Die Ablehnung des Friedensangebots wird die äußersten Kraftanstrengungen an den Fronten wie daheim auslösen, und mit unerschütterlichem Mute werden sich die Völker in das harte Kriegsgeschehen fügen, denn in ihnen lebt das Bewußtsein, daß wir unbeflegbar sind, und daß kein Feind uns seinem Willen gefügig machen kann. Der Frieden aus freier Entschliebung der Kriegführenden scheint ein unerfüllbarer Wunsch werden zu sollen. Um so mehr werden wir für das Friedensziel eintreten, aber mit den Waffen in der Hand und mit der harten Arbeitsfaust. Wollen die anderen den Krieg verlängern, so haben sie dies vor der gesamten Kulturwelt zu vertreten. Unser Ziel muß sein:

Wir kämpfen für den Frieden!

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die Ausführungsbestimmungen zum Hilfsdienstgesetz.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 19 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst mit Zustimmung des vom Reichstag gewählten Ausschusses unter dem 21. Dezember 1916 folgende zwei vom Stellvertreter des Reichskanzlers, Dr. Helfferich, unterzeichnete Verordnungen erlassen:

Beisatzmachung,
betreffend Uebergangsbestimmungen zu den §§ 9 und 10 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

§ 1.

Solange die im § 9 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehenen Ausschüsse noch nicht in Tätigkeit treten können, werden deren Obliegenheiten mit gleicher

Wirkung durch vorläufige Ausschüsse wahrgenommen, die von den Stellvertretenden Generalkommandos nach Bedarf eingerichtet werden; die Beachtung des § 10 Abs. 2 des Gesetzes ist nicht erforderlich.

§ 2.

Soweit zur Wahrnehmung der Obliegenheiten der im § 9 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Ausschüsse bereits ähnliche Ausschüsse (Kriegsaussschüsse usw.) bestehen, können sie mit Zustimmung der Stellvertretenden Generalkommandos, in Bayern des Kriegsministeriums, auch an die Stelle der vorläufigen Ausschüsse treten.

§ 3.

Die Anweisung für das Verfahren bei den vorläufigen Ausschüssen erläßt das Kriegsamt.

§ 4.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und am 1. Februar 1917 außer Kraft.

Bekanntmachung,
betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

§ 1.

Das Kriegsamt errichtet die nach § 6 des Gesetzes beim Kriegsamt einzurichtende Centralstelle sowie die nach § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2 des Gesetzes zu bildenden Ausschüsse und bestimmt Bezirk und Sitz dieser Ausschüsse. In Bayern, Sachsen und Württemberg bildet das Kriegsministerium im Einvernehmen mit dem Kriegsamt die Ausschüsse und bestimmt ihren Bezirk und Sitz.

§ 2.

Für die Offiziere und Beamten in der Centralstelle und den Ausschüssen ist mindestens je ein Stellvertreter, für die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in der Centralstelle und den Ausschüssen sind nach Bedarf Stellvertreter zu bestellen. Für die Bestellung der Stellvertreter gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Bestellung der ordentlichen Mitglieder.

§ 3.

Zu Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in der Centralstelle und den Ausschüssen sowie zu Stellvertretern für sie dürfen nur volljährige männliche Deutsche bestellt werden.

Nicht bestellt werden darf,

1. wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist,
2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 4.

Wer gemäß § 3 zum Vertreter der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer oder zum Stellvertreter eines solchen Vertreters bestellt ist, kann die Uebernahme des Amtes nur ablehnen, wenn er

1. das sechzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. mehr als vier minderjährige eheliche Kinder hat; Kinder, die ein anderer an Kindes

Statt angenommen hat, werden dabei nicht gerechnet,

3. durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsgemäß zu führen,
4. mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt. Die Vormundschaft oder Pflegschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine; zwei Gegenvormundschaften stehen einer Vormundschaft gleich.

§ 5.

Wer die Uebernahme des Amtes als Vertreter der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer oder als Stellvertreter eines solchen Vertreters ohne zulässigen Grund ablehnt, kann vom Vorsitzenden der Centralstelle, wenn er für diese bestellt ist, sonst vom Vorsitzenden des Ausschusses, für den er bestellt ist, mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft werden.

Ebenso kann bestraft werden, wer sich ohne genügende Entschuldigung nicht rechtzeitig zu den Sitzungen einfindet oder sich seinen Obliegenheiten in anderer Weise entzieht.

Auf Beschwerde entscheidet das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium endgültig.

§ 6.

Die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in der Centralstelle und den Ausschüssen verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

Sie erhalten Tagegelder im Betrage von fünfzehn Mark und Ersatz der notwendigen Fahrkosten; bei Eisenbahnfahrten wird der Betrag für die zweite Wagenklasse, bei Benutzung von Schiffen der Betrag für die erste Klasse erstattet.

§ 7.

Die Vertreter der Arbeitnehmer haben ihrem Arbeitgeber jede Einberufung zu Sitzungen der Centralstelle oder der Ausschüsse anzuzeigen. Tun sie es ohne schuldhaftes Zögern, so gibt das Fernbleiben von der Arbeit dem Arbeitgeber keinen wichtigen Grund, das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu lösen.

§ 8.

Den Arbeitgebern und ihren Angestellten ist untersagt, die Vertreter der Arbeitnehmer in der Uebernahme oder Ausübung des Ehrenamts (§ 6) zu beschränken oder sie wegen der Uebernahme oder der Art der Ausübung des Ehrenamts zu benachteiligen.

Arbeitgeber oder ihre Angestellten, die dagegen verstoßen, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft.

§ 9.

Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder der Centralstelle und der Ausschüsse sind verpflichtet, über Geschäfts-, Betriebs- und Berufsgeheimnisse, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, Amtsverschwiegenheit zu beobachten.

Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer der Vorschrift im Abs. 1 zuwider Geheimnisse unbefugt offenbart.

Wer dies tut, um den Inhaber des Geschäfts, Betriebs oder Berufs zu schädigen oder sich oder anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, oder wer in gleicher Absicht ein Geheimnis der im Abs. 1 bezeichneten Art verwertet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis

zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 10.

Die Behörden und behördlichen Einrichtungen sind verpflichtet, den im Vollzuge des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst an sie ergehenden Ersuchen des Kriegsamt, der Centralstelle und der Ausschüsse zu entsprechen.

Dies gilt auch für Ersuchen, die von den königlich Bayerischen, Sächsischen und Württembergischen Kriegsministerien im Vollzuge des Gesetzes gestellt werden.

§ 11.

Vor Erlass der Entscheidung nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes hat der Ausschuss die Gemeindebehörde und nach Lage des Falles die zuständige amtliche Vertretung der Industrie und des Handels, des Handwerks, der Landwirtschaft oder anderer Berufsstände zu hören. In geeigneten Fällen sollen auch Fachvereine und sonstige nichtamtliche wirtschaftliche Verbände gehört werden. Werden Marineinteressen berührt, so ist auf Verlangen des Reichs-Marineamts ein Marineoffizier oder Marinebeamter zu hören.

§ 12.

Die nach § 5 verhängten Geldstrafen werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Einwendungen gegen die Zahlungspflicht haben aufschiebende Wirkung. Dem Beitreibungsverfahren hat ein Mahnverfahren voranzugehen; die Mahngebühr wird, soweit erforderlich, vom Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg vom Kriegsministerium festgesetzt und wird wie die Geldstrafe beigetrieben.

Die Geldstrafen fließen in die Reichskasse.

§ 13.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Wirtschaftliche Rundschau.

Die Bedeutung der Handelsflotte. — Nationalisierung der Schiffahrtsgesellschaften. — Verbot des Verkaufs deutscher Schiffahrtaktien an Ausländer. — Lage der neutralen Reederei. — Die neue Schiffahrtsgesetzgebung Amerikas. — Konturfe im Jahre 1916. — Geschäftsaufsicht und Zwangsvergleich.

Durch die Erfahrungen des Krieges ist die Ueberzeugung allgemein geworden, daß die Schiffahrt nicht als Angelegenheit einer Erwerbsgruppe angesehen werden darf, sondern als Sache der Nation behandelt werden muß. Von der Leistungsfähigkeit der Schiffahrt hängt die Erneuerung und weitere Entfaltung unseres Wirtschaftslebens ab, nicht nur während des Ueberganges zur Friedenswirtschaft wird von einer befriedigenden Lösung der Schiffahrtsfrage die Entwicklung unseres Exports und unserer Verhältnisse entscheidend bestimmt werden. Schon vor geraumer Zeit hat der Reichstag durch die Budgetkommission seine Bereitwilligkeit bekundet, zur Förderung des Schiffbaues Reichsmittel zur Verfügung zu stellen, ungeachtet der eigenen sehr lebhaften Betätigung der Schiffahrtsgesellschaften und Werften. Auch auf anderen Wegen und mit anderen Mitteln ist die Einordnung der Schiffahrt in die wirtschaftlichen Gesamtinteressen planmäßig betrieben worden. Es wurden Beschränkungen für den Abschluß von Miet-

und Verfrachtungsverträgen mit Ausländern erlassen, alsdann erging ein Verbot der Veräußerung von Handelschiffen an Ausländer und ein indirektes Verbot der Entgegennahme von Schiffbauaufträgen für ausländische Rechnung. Unsere Schiffahrtspolitik umschließt also eine möglichst schnelle und umfangreiche Förderung des Schiffbaues sowie die zweckmäßige Verteilung des Schiffsraumes unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Lebensmittel- und Rohstoffversorgung und der Interessen der Ausfuhr.

Dabei ergibt sich weiter als notwendig, daß die deutsche Seeschiffahrt, soweit sie von Unternehmungen in Form von Aktiengesellschaften betrieben wird, auch dagegen Schutz erhält, daß etwa durch Kauf von Aktien unerwünschte Einflüsse des Auslandes auf die Leitung dieser Unternehmungen erlangt und ausgeübt werden könnten. Der Bundesrat hat deshalb durch eine Verordnung vom 21. Dezember sämtliche Rechtsgeschäfte verboten, wodurch die Aktien oder sonstige Geschäftsanteile deutscher Schiffahrtsgesellschaften ganz oder teilweise an Ausländer oder an Deutsche, die nicht innerhalb des Deutschen Reiches ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, übertragen werden sollen. Nachdem bekannt geworden war, daß vielfach Aktien deutscher Seeschiffahrtsgesellschaften, insbesondere der Hamburg-Amerika-Linie für ausländische Rechnung aufgekauft worden sind, durfte ein derartiges Verbot nicht länger unterbleiben, um der Gefahr vorzubeugen, daß das Ausland sich eine Kontrolle über die Verwaltung und Geschäftsführung der deutschen Seeschiffahrt verschafft. Wenn auch durch die Statuten der beiden größten deutschen Schiffahrtsgesellschaften, der Hamburg-Amerika-Linie und des Norddeutschen Lloyd in gewissem Umfange durch besonders geschützte Bestimmungen über den Sitz der Gesellschaft und über die Zusammensetzung des Vorstandes und Aufsichtsrates Vorsorge getroffen worden ist, so erschienen mit Recht diese Vorschriften doch gegenüber einem starken ausländischen Aktienbesitz zur Wahrung der deutschen Interessen in der Verwaltung nicht ausreichend. Ferner war zu berücksichtigen, daß ähnliche Bestimmungen wie bei der Hamburg-Amerika-Linie und beim Norddeutschen Lloyd in den Satzungen anderer Schiffahrtsgesellschaften nicht enthalten sind. Nur durch ein völliges Verbot des Verkaufs von Aktien und Anteilen in nicht reichsdeutschen Besitz kann ein wirksamer Schutz gegen die Bestrebungen des Auslandes erreicht werden. Das Verbot erstreckt sich auch auf mittelbare Verkäufe durch die Hand von Zwischenpersonen (Strohmannern).

Die Entwicklung der neutralen Reederei ist durch die hohen Kriegsrachten für diese Länder günstig gewesen und hat ihnen große Mittel für die kommenden Friedensjahre verschafft. Die Entwicklung und Rentabilität der deutschen Seeschiffahrt nach dem Kriege ist, wie in der Jahresversammlung des Bremischen Kaufmannsverbands der Präses der Handelskammer Ed. Adels erklarte, noch nicht übersehbar. Den zunächst noch hochnotierenden Frachten sehen, führte er weiter aus, außergewöhnliche Kosten an Löhnen, Material, Lebensmitteln, Versicherungsprämien gegenüber, wie auch die Kapitalverluste der Reedereien durch jahrelanges Stilllegen ihrer Betriebe und Schiffsverluste, die nur mit weit höheren Kosten ersetzt werden können, in Berücksichtigung gezogen werden müssen. Deutschland bedarf einer starken Handelsflotte, um seine Ein- und Ausfuhr unabhängig von den Maß-

nahmen der in Wettbewerb tretenden europäischen Länder sowie der während des Krieges verstärkten Flotte der Vereinigten Staaten und Japans zu gestalten.

Besonders Amerikas Anstrengungen zum Ausbau einer eigenen Handelsflotte werden mit Vollauf betrieben. Kürzlich ist in den Vereinigten Staaten ein Gesetz zur Annahme gelangt, das u. a. den Betrieb staatlicher Khederien vorsieht. Das Gesetz vom 7. September 1916 ordnet die Errichtung eines Schiffahrtsamtes an, das ermächtigt ist, geeignete Schiffe mit Ausnahme solcher, die in einem in Kriegszustand befindlichen fremden Lande eingetragenen sind oder dessen Flagge führen, zu erwerben. Das Gesetz verbietet den Verkauf von Schiffen an Personen, die nicht Bürger der Vereinigten Staaten sind oder die Ueberführung in ausländische Register oder an eine ausländische Flagge ohne vorherige Anbietung an das Schiffahrtsamt zu einem angemessenen Preis. Der Präsident der Vereinigten Staaten kann für Marine- oder militärische Zwecke die vom Schiffahrtsamt gekauften, gecharterten usw. Schiffe in Besitz nehmen. Gesellschaften mit einem Gesamtkapital von nicht mehr als 50 Millionen Dollar können durch das Schiffahrtsamt zum Zweck der Erwerbung, Erbauung, Ausrüstung und des Betriebes von Schiffen der Handelsmarine der Vereinigten Staaten von Amerika gebildet werden. Fünf Jahre nach Beendigung des gegenwärtigen europäischen Krieges soll der Schiffsbetrieb der gedachten Gesellschaften, an denen die Vereinigten Staaten mit Geldmitteln beteiligt sind, aufhören oder die Gesellschaften aufgelöst werden. In einem besonderen Artikel wird das Schiffahrtsamt ermächtigt und verpflichtet, die Maßnahmen fremder Regierungen in bezug auf die Gewährung von Rechten und Auserlegung von Pflichten zu untersuchen, falls der Verdacht besteht, daß amerikanische Schiffe ungünstiger behandelt werden als Schiffe anderer Nationen.

Während des Krieges hat sich die Anzahl der neu eröffneten Konkurse fortgesetzt in absteigender Linie bewegt. Im Jahre 1916 sind nach einer Zusammenstellung der Finanzzeitschrift „Die Bank“ 2277 Konkurse eröffnet worden gegen 4580 im Vorjahre und 7738 im Jahre 1914. Ein Vergleich der einzelnen Monate mit den entsprechenden Monaten der Vorjahre zeigt folgendes Bild:

	1916	1915	1914
Januar	257	588	854
Februar	255	510	751
März	232	494	822
April	188	460	706
Mai	211	372	682
Juni	199	399	672
Juli	170	410	720
August	149	294	415
September	161	277	473
Oktober	181	281	595
November	141	242	511
Dezember	133	253	537
	2277	4580	7738

Zum nicht geringen Teil ist die Abnahme der Konkurse darauf zurückzuführen, daß zum Schutz der Schuldner bald nach Kriegsbeginn das Konkursverfahren in zahlreichen Fällen durch die Kriegseinrichtung der Geschäftsaufsicht ersetzt worden ist. Eine Bundesratsverordnung vom 14. Dezember 1916 brachte nun eine wichtige Ergänzung der eben erwähnten Bestimmungen über die Geschäftsauf-

sicht mit Wirkung vom 25. Dezember. Bis her konnte die Geschäftsaufsicht zur Vermeidung des Konkurses nur beantragt werden, wenn Aussicht auf Behebung der Zahlungsunfähigkeit nach Wegfall der Kriegsverhältnisse bestand. Jetzt ist das Verfahren auch dann zulässig, wenn der Schuldner aus eigener Kraft nicht mehr in geordnete Verhältnisse zurückgelangen kann, sondern der drohende Konkurs nur durch ein Uebereinkommen mit den Gläubigern abzuwenden ist. Auf Antrag des unter Geschäftsaufsicht stehenden Schuldners kann künftig zwischen ihm und seinen Gläubigern ein Zwangsvergleich geschlossen werden. Während zum außergerichtlichen Vergleich sonst die Einstimmigkeit der Gläubiger erforderlich war und die zweckmäßigsten Vereinbarungen eines Schuldners mit seinen Gläubigern recht oft an dem Widerspruch eines bössartigen oder kleinlichen Gläubigers zum Schaden aller Beteiligten scheiterten, genügen jetzt zum Zustandekommen des Vergleichs Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger; soll nur ein Stundungsvergleich bis zu einem Jahr abgeschlossen werden, so genügt schon einfache Forderungsmehrheit. — Für die Uebergangswirtschaft ist auch der Wert dieses Gesetzes nicht zu unterschätzen.

Berlin, den 1. Januar 1917.

Julius Kallisi.

Kriegsfürsorge.

Geschäftlicher Betrieb der Kriegsfürsorge.

Vor einiger Zeit etablierte sich in Berlin, Dessauer Straße 30, eine Kriegsauskunftei und Kriegsschreibstube, die jedermann kostenlose Auskunft in Angelegenheiten, die mit dem Krieg zusammenhängen, verspricht und auf Wunsch auch kostenlose Anfertigung von Gesuchen und Eingaben. Ein Ratgeber für Krieger und Kriegerfamilien, enthaltend eine Zusammenstellung der entsprechenden amtlichen Bekanntmachungen wurde zum Preise von 10 Pf. vertrieben. Seit März d. J. erscheint in der Verlagsanstalt und Druckerei „Teutonia“, G. m. b. H., daselbst ein von dieser Kriegsauskunftei, die wahrscheinlich von dieser Verlagsfirma unterhalten wird, herausgegebener „Arbeitsmarkt für Krieger“, der angeblich von 100 000 Kriegern gelesen und kostenlos ausgegeben wird. Dieser „Arbeitsmarkt“ sucht Stellengesuche um 20 Pf. pro viergespaltene Petitzelle und hofft dann auch Stellenangebote um 50 Pf. pro Zeile zu erlangen.

Gegen dieses Inseratengeschäft haben nun die „Amtlichen Mitteilungen der Brandenburgischen Kriegsbeschädigtenfürsorge“ (herausgegeben vom Landesdirektor der Provinz Brandenburg) in Heft 6 vom 16. September 1916 folgende Warnung gebracht:

„Nr. 86 R. B. 2431.

Der Arbeitsmarkt für Krieger.

Herausgeber: Kriegsauskunftei, Berlin SW. 11, Dessauer Straße 30.

Gegenüber dem unter diesem Titel erscheinenden Nachrichtenblatt, das eine geschäftliche Gründung zwecks Beschaffung zahlreicher und verhältnismäßig teurer Inserate darstellt, sind erhebliche Bedenken zu erheben. Ein neben dem geschäftlichen Interesse des Herausgebers bestehendes Bedürfnis für eine derartige private Stellenliste kann nicht anerkannt werden. Die Fürsorgestellen werden gebeten, von der Benutzung dieses Blattes absehen zu wollen.“

Sollten auch an anderen Orten derartige Gründungen auftauchen, müßte ihnen mit gleicher Entschiedenheit entgegengetreten werden. Leider gibt es außer der Warnung vor solchen gewerkschaftlichen Unternehmungen kein Mittel, ihnen das Handwerk zu legen.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der bisherige Redakteur der Dachdecker-Zeitung Gustav Hoch ist am Jahreschluß 1916 aus der Redaktion ausgeschieden, die nunmehr vom Verbandsvorstand übernommen wird.

Das Organ des Fabrikarbeiterverbandes, „Der Proletarier“, schließt seine Besprechung der ausländischen Arbeiterfrage in Deutschland, die wir bereits hier zitiert haben, mit einer Zustimmung zu unserer gegenüber der Metallarbeiterzeitung vertretenen Auffassung und fügt hinzu:

„Es besteht also kein Grund, die Forderungen und Vorschläge zur gesetzlichen Regelung des Einwanderungsweßens von vornherein abzuweisen. Vielmehr wäre es durchaus zu begrüßen, wenn es gelänge, die Gesetzgebung auf diesem Gebiete in Fluß zu bringen und sie gleichzeitig in eine Richtung zu drängen, die den Interessen der gesamten Arbeiterchaft dienlich und nützlich ist.“

Der Fabrikarbeiterverband berichtet für den 28. Kriegsmonat (November) über 78 319 Mitglieder, von denen 314 = 0,5 Proz. am 30. November arbeitslos waren. Dieser Prozentsatz ist seit dem 31. August unverändert geblieben.

Die Gemeindearbeiter berichten für den gleichen Monat über 25 972 Mitglieder, wovon nur 81 arbeitslos waren. An Unterstützungen wurden im Berichtsmonat insgesamt 16 707 M. ausgegeben, davon 10 683 M. Krankenunterstützung.

Die Handlungsgehilfen-Zeitung, die sich inzwischen wieder eine arbeitsgemeinschaftliche Redaktion zugelegt hat, bringt ihren Lesern eine tendenziöse und in wichtigen Teilen gänzlich unzutreffende „Aufklärung“ über das neue Hilfsdienstgesetz. Wir begnügen uns mit folgendem Zitat:

„Es wird uns vorgehalten, daß das englische Hilfsdienstgesetz bestimmte Geldstrafen für Angestellte und Arbeiter vorsieht, die ihm zuwiderhandeln. Das deutsche Gesetz bestraft allerdings die Angestellten und Arbeiter nicht, wenn sie ihre Stellung wechseln, wohl aber wird der Stellungswechsel von der Erlaubnis des Unternehmers abhängig gemacht. Der Angestellte erscheint also als ein Stück Eigentum des Unternehmers, nicht als ein freier Arbeiter — und das ist nach unserer Auffassung noch schlechter als das, was man gewissen Kreisen der englischen Arbeiter zugemutet hat. Wenn man uns ferner vorreden will, daß die Angestellten und Arbeiter unter dem Hilfsdienstgesetz besser leben könnten als ohne es, so möchten wir darauf antworten, daß sogar für das leibliche Wohl eines Slaven unter Umständen besser gesorgt wird als für den freien Arbeiter. An dem Wohlergehen eines Slaven hat sein Besitzer ein persönliches, materielles Interesse. Aber welcher Angestellte oder Arbeiter würde nicht lieber ein sorgender Arbeiter als ein von materiellem

Sorge freier Sklave sein? Auch von diesem Standpunkt der Ehre muß das Hilfsdienstgesetz betrachtet werden.“

Eine derartige Berichterstattung ist unerhört und widerspricht allem, was in der deutschen Gewerkschaftspresse bisher als anständig galt. Das englische Gesetz vom 15. Juli 1915 verlangt genau so wie das deutsche Hilfsdienstgesetz vom Arbeiter den Abkehrschein, wörtlich: ein „Zeugnis des Arbeitgebers, von dem er zuletzt beschäftigt worden ist, daß er die Arbeit mit Zustimmung seines Arbeitgebers verlassen hat, oder ein Zeugnis des Auktionsrichters, daß die Zustimmung unvernünftigerweise verweigert worden ist“. (So der Wortlaut des englischen Gesetzes.) Während aber im deutschen Gesetz die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse als ausreichender Grund zum Stellenwechsel angegeben wird, fehlt eine solche Bestimmung im englischen Gesetz, das vielmehr wichtige tarifvertragliche Errungenschaften der englischen Arbeiter ausdrücklich aufhebt.

Die Redaktion eines Gewerkschaftsblattes, die in solcher Weise ihre Leser irreführt, sollte nicht von „Ehre“ reden, sondern sich lieber erst das Maß von Gewissenhaftigkeit aneignen, ohne das eine erfolgreiche Vertretung von Arbeiterinteressen undenkbar ist.

Zu dem Beschluß der Berliner Ortsverwaltung des Holzarbeiterverbandes, dem „Vorwärts“ die Inserate zu entziehen, schreibt die „Holzarbeiterzeitung“ u. a.:

„Den schwersten Schaden hat aber unser Verband. Die Verbindung zwischen den Mitgliedern und zwischen Verwaltung und Mitgliedern wird gelodert. Als Ersatz für die Inserate im „Vorwärts“ sollen künftig die Versammlungen in der „Holzarbeiter-Zeitung“ angezeigt werden. Wenn das dazu beitragen würde, daß das Verbandsorgan von den Berliner Kollegen aufmerksamer gelesen wird, dann wäre das ja recht erfreulich, aber die Anzeigen in der Tageszeitung werden dadurch nicht ersetzt. Liegt doch zwischen der redaktionellen Fertigstellung der „Holzarbeiter-Zeitung“ und ihrer Zustellung an die Mitglieder eine volle Woche, während die Notwendigkeit, eine Mitteilung an die Mitglieder zu richten, mitunter sehr plötzlich eintritt. Dazu kommt noch, daß der Vertrauensmännerapparat, der ein wichtiges Bindemittel zwischen den Kollegen darstellt, in der gegenwärtigen Kriegszeit nicht so funktioniert, wie man es wünschen möchte. Wir hatten deshalb den Beschluß vom 8. Dezember für eine Schädigung der Verbandsinteressen. Wir fürchten, daß er zu einer Lockerung des Zusammenhaltens unter den Mitgliedern und zu Mitgliederverlusten führen wird. Das sollte in der gegenwärtigen Zeit ganz besonders vermieden werden.“

Die Abrechnung des Centralverbandes der Maschinen- und Geizer für das dritte Quartal 1916 zeigt dasselbe Bild wie in den zwei vorhergehenden Quartalen. Sowohl die Einnahmen wie auch die Ausgaben haben sich nicht nennenswert verändert. Die Einnahmen betragen 54 881 M. und die Ausgaben 38 236 M., so daß ein Ueberschuß von 16 145 M. verbleibt. Unter den Ausgaben befinden sich 4629 M. für Kranken-Unterstützung, 1506 M. für Arbeitslosenunterstützung, 2862 M. für außerordentliche Unterstützung und 4115 M. für Sterbegeld. Am Quartalschluß waren noch 74,3 Mitglieder vorhanden.